

**Bericht des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz,
Informationsfreiheit und Digitalisierung**

**19. Jahresbericht des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit und Stellungnahme
des Senats**

Der Landesbeauftragte für Informationsfreiheit hat der Bürgerschaft (Landtag) und dem Präsidenten des Senats den Bericht über das Ergebnis seiner Tätigkeit im Jahr 2024 am 1. April 2025 (Drs. 21/1109) vorgelegt. Der Senat hat der Bürgerschaft (Landtag) seine Stellungnahme hierzu am 16. September 2025 (Drs. 21/1353) übermittelt. Entsprechend Ziffer 12 des Einsetzungsbeschlusses des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz, Informationsfreiheit und Digitalisierung hat die Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft den Bericht des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit sowie die Stellungnahme des Senats dem Ausschuss unmittelbar zugeleitet.

Der Ausschuss stellte bei den nachfolgend aufgeführten Punkten des 19. Jahresberichtes Beratungsbedarf fest:

- 3.1 Keine Informationsverweigerung wegen aktienrechtlicher Verschwiegenheitspflichten!
- 3.4 Augen auf bei Vertraulichkeitsklauseln!
- 3.5 Lizenzverträge im Transparenzportal sollten aktualisiert werden
- 4. Aktuelle Empfehlungen zur Verbesserung der Informationsfreiheit im Land Bremen

6.7 Messenger-Nachrichten müssen gesichert werden

7.3 Gleicher Auftrag – gleicher Informationsanspruch gegenüber öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten!

Der Ausschuss erörterte die beratungsbedürftigen Punkte in seiner Sitzung am 21. Januar 2026 mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) sowie mit den Vertreter:innen der betroffenen Ressorts.

Der Ausschuss begrüßt, dass es in vielen Fällen, die Anlass zur Kritik gegeben haben, bereits zu

Klärungen mit den zuständigen Ressorts und Dienststellen gekommen ist beziehungsweise im

Rahmen von Gesprächen zwischen den Beteiligten konstruktiv an Lösungsmöglichkeiten gearbeitet wird.

Zur Informationsverweigerung wegen aktienrechtlicher Verschwiegenheitspflichten (Ziff. 31) wies der LfDI den Ausschuss darauf hin, dass das bremische Informationsfreiheitsgesetz bereits Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse schütze, sodass für die aktienrechtliche Verschwiegenheit lediglich solche Fälle relevant seien, welche nicht den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unterfielen. Die ungeklärte Rechtslage erstreckte sich somit auf einen umgrenzten Bereich.

Mit Blick auf Ziff. 3.4 (Augen auf bei Vertraulichkeitsklauseln!) informierte der LfDI den Ausschuss, dass es sich um keinen großen Dissens mit dem Senat handle. Der Verweis auf gesetzliche Vorschriften möge in vertraglichen Bestimmungen ausreichen. Es sei dennoch sinnvoll, wenn für sensible Informationen eine Standardklausel geschaffen werde, damit im Zweifel nicht andere gesetzliche Vorgaben greifen, die nicht berücksichtigt worden seien.

Zur Ziff. 3.5 (Lizenzverträge im Transparenzportal sollten aktualisiert werden) berichtete der LfDI, dass viele Informationen im Transparenzportal mit einer veralteten Creative Commons Lizenz veröffentlicht seien und der LfDI empfohlen habe, aktuelle Lizenzen zu verwenden. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die urheberrechtlichen Fragen komplex seien und die Klärung der Rechtsfragen andauere. Der Senator für Finanzen erarbeite derzeit einen gutachterlichen Vermerk gemeinsam mit dem LfDI, was der Ausschuss als zielführend bewertet.

Bezüglich der aktuellen Empfehlungen zur Verbesserung der Informationsfreiheit im Land Bremen (Ziff. 4) nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass bei der Integration des Umweltinformationsgesetzes des Bundes in das Bremer Informationsfreiheitsgesetz zu berücksichtigen sei, dass bei der Abwägung des Informationsinteresses mit den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Informationsfreiheitsgesetz zugunsten der Informationsfreiheit Individualinteressen, wie die Klärung der Ursachen seltener Krankheiten, angeführt werden könnten. Das Umweltinformationsgesetzes des Bundes sehe dies nicht vor. Für den Ausschuss ist die Empfehlung des LfDI, dass eine Berücksichtigung der Individualinteressen bei einer Integration in das Bremer Informationsfreiheitsgesetz stattfinden könne, nachvollziehbar.

Mit Blick auf Ziff. 6.7 (Messenger-Nachrichten müssen gesichert werden) problematisierte der Ausschuss, dass bei der Zusammenfassung von Chatverläufen in Vermerken möglicherweise aktenrelevante Informationen verloren gingen und diese lediglich eine Zusammenfassung in Form einer Sekundärquelle darstellten. Die Empfehlung des LfDI, entsprechende Tools zur originalgetreuen Aktenführung einzuführen, bewertet der Ausschuss als konstruktiv.

Zum Thema Gleicher Auftrag – gleicher Informationsanspruch gegenüber öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten! (Ziff. 7.3) berichtete der LfDI, dass es 2024 eine Entschließung anlässlich des Medienänderungsstaatsvertrages gegeben habe, mit der ein Informationsanspruch ggü. Radio Bremen gefordert worden sei. Nach Auffassung des Ausschusses ist positiv hervorzuheben, dass es in Bremen das Informationsfreiheitsgesetz gebe, welches grundsätzlich bereits auf Radio Bremen Anwendung finde. Nach Auskunft des LfDI habe es bisher nie Beschwerden über Radio Bremen gegeben, abgesehen von den Rundfunkbeiträgen. Auch nach Auffassung von Radio Bremen gelten die Informations- und Transparenzpflichten aus dem Informationsfreiheitsgesetz für Radio Bremen ergänzend, ausgenommen sei der redaktionelle Bereich. Dies sei der Unterschied zu anderen Transparenzgesetzen, diese seien in Deutschland uneinheitlich geregelt und andere Anstalten unterfielen nicht dem bremischen Gesetz. Der Ausschuss begrüßt, dass es vor diesem Hintergrund keinen weiteren Regelungsbedarf gebe. In den letzten Jahren habe es lediglich zwei Anfragen bei Radio Bremen gegeben, wobei eine mit dem Verweis auf den redaktionellen Datenbereich abgelehnt worden sei. Nach Auffassung des Ausschusses zeigt dies, dass nach dem Radio-Bremen-Gesetz umfassende Informationen bereitgehalten würden und Radio Bremen die Transparenz, über die Individualansprüche hinaus, über KEF-Berichte, Rechnungshofberichte sowie Wirtschaftsprüfungsberichte umfassend verwirkliche.

Der Ausschuss bittet den Bericht als dringlich zu behandeln.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Bericht des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz, Informationsfreiheit und Digitalisierung zur Kenntnis.

Janina Strelow